



ORDNUNG DER SPORTGERICHTSBARKEIT (SGO)

15.09.2007

Seite 1 von 3

Art. 1 "Spirit of Curling"

- 1 Alle Betroffenen sollen vor Anrufung des Sportgerichts versuchen, eine Einigung im Sinne des "Spirit of Curling" herbeizuführen.

Art. 2 Anrufung

- 1 Das Sport- und das Berufungsgericht werden nur auf Antrag tätig, der schriftlich unter Zahlung einer Antragsgebühr bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzubringen ist. Die Gebühr für den Antrag beträgt 200,- €. Ausnahme: bei Anträgen von Junioren im Sinne der Sportordnung gilt jeweils die halbe Gebühr.
Die Gebühr wird mit den Verfahrenskosten verrechnet. Unabhängig davon sind Anträge des Präsidiums immer von der Gebühr befreit.
- 2 Antragsberechtigt sind Organe des DCV und Organmitglieder, die Mitglieder des DCV sowie jedes Einzelmitglied eines Mitgliedvereines
- 3 Die Anrufung des Sportgerichts hat keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich Tatsachenentscheidungen von Schiedsrichtern bei Meisterschaften.
- 4 Von der Antragsgebühr ist der Ligenleiter, der Schiedsrichter sowie die Mitglieder des Sportausschusses befreit, wenn sie aufgrund einer Ordnung des DCV den Antrag auf Eröffnung eines Sportgerichtsverfahrens stellen. In diesem Falle gilt der DCV als Partei.

Art. 3 Verfahren

- 1 Das Sportgericht entscheidet anhand des schriftlichen Antrages, ob ein Verfahren vor dem Sportgericht zu eröffnen ist.

Die Gerichte haben zu ahnden, wenn schuldhaft (=fahrlässig oder vorsätzlich)

- Bestimmungen, Regeln, Beschlüsse und Anordnungen verletzt oder missachtet wurden,
- Handlungen, die gröblich gegen den sportlichen Anstand verstoßen, begangen wurden,
- das Ansehen des Curlingsportes, seiner Mitglieder und Verbandsinstitutionen sowie der Gerichte geschädigt wurden,
- unwahre Angaben, Aussagen, Erklärungen etc. gegenüber Verbandsinstitutionen und Organen des DCV abgegeben wurden.

Dem Sportgericht obliegt es, den Antragssteller an die Rechtsinstitution eines Landeseisssportverbandes zu verweisen, wenn es der Meinung ist, dass diese für das Verfahren zuständig sei. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller die Berufung zu.



ORDNUNG DER SPORTGERICHTSBARKEIT (SGO)

15.09.2007

Seite 2 von 3

-
2. Betrifft ein Verfahren ein Mitglied des Sport- bzw. Berufungsgerichts persönlich oder seinen Verein, so ruht sein Amt für dieses Verfahren (Befangenheit). Ersatzweise tritt an seine Stelle einer der von der Mitgliederversammlung gewählten Stellvertreter. Sind auch diese persönlich oder durch ihren Verein betroffen, so tritt an diese Stelle ein neutrales Mitglied aus den anderen Ausschüssen des DCV. Die Auswahl erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.
 3. Verfahren vor dem Sport- und Berufungsgericht sind in mündlicher Verhandlung durchzuführen. Beisitzer, der Antragsteller, der oder die Betroffene(n) sind zwei Wochen vorher zu laden. Es sind alle Beteiligten zu hören. Die von beiden Seiten genannten Zeugen können zur Anhörung vor das Sport- bzw. Berufungsgericht geladen werden.
 4. Das Sport- und Berufungsgericht entscheidet in geheimer Sitzung mit Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht statthaft.
 5. Es können folgende Strafen bei schuldhaftem (= vorsätzlichem oder fahrlässigem) Verhalten verhängt werden:
 - Verweis
 - Geldbuße: Die Geldbuße ist in Euro zu zahlen und kann von € 50,- bis zu € 10.000,- betragen
 - zeitliche Sperren, Spielverbot, Spielverlust, Platzsperre, Heimspielverbot, Tätigkeitsverbot
 - Einziehung des Spielerpasses auf Dauer
 - Im Strafverfahren können mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden

Bei Sanktionen für Dopingvergehen sind die jeweils gültigen Bestimmungen des NOK und das Anti-Doping Regelwerk (NADA-Code) der Nationalen Anti-Doping Agentur beim Strafmaß zu Grunde zu legen.
 6. Die Kosten
 - Antragsgebühr
 - Auslagenerstattung an Sport- und Berufungsgericht und Zeugen
 - Schreib-, Vervielfältigungskosten, Porto
 - Veröffentlichung

sind der unterlegenen Partei aufzuerlegen. Je nach Entscheidung ist nach billigem Ermessen des Vorsitzenden eine Kostensplittung auf beide Parteien möglich. Die Kostenregelung ist Teil des Beschlusses.
 7. Der Beschluss ist den Parteien schriftlich mitzuteilen. Die Beschlussfassung ist, wenn es das Gericht für erforderlich hält, nach Erlangung der Rechtskraft zu veröffentlichen.
 8. Geldbußen werden ausschließlich für die Jugendarbeit des DCV verwendet.



ORDNUNG DER SPORTGERICHTSBARKEIT (SGO)

15.09.2007

Seite 3 von 3

Art. 4 Rechtsmittel

- 1 Das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Sportgerichts ist die Berufung zum Berufungsgericht. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich mit Begründung und unter Zahlung einer Gebühr bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Höhe der Gebühr beträgt € 400,-. Das Einlegen des Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.09.2007 in Füssen.